



eBay-Recht: Verkaufen auf eBay

Rechtsprechungsübersicht für den gewerblichen Verkauf

Thematisch geordnet.
Übersichtlich dargestellt.

Stand Dezember 2012

Inhalt

A. Vor dem Verkauf	3
I. Die Erstellung des Shops.....	3
1. Anbieterkennzeichnung.....	3
2. AGB.....	7
3. Widerrufsrecht.....	9
4. Einschränkung des Widerrufsrechts.....	11
5. Dauer der Widerrufsfrist	12
6. Rücksendekosten (40 Euro-Klausel).....	13
II. Die Erstellung des Angebotes	14
1. Produktabhängige Kennzeichnungspflichten.....	14
2. Werbung	16
3. Werbung mit Marken	18
4. Exkurs: Vertriebsbeschränkungen / Anspruch auf Belieferung gegen den Hersteller	20
5. Patentrecht	21
6. Urheberrecht	22
7. Preisangaben.....	24
B. Vertragsschluss.....	27
I. Vorzeitiger Abbruch einer Auktion	27
II. Anfechtung	29
C. Nach dem Kauf	30
I. Rücktritt durch Verkäufer	30
II. Der Kunde übt das Widerrufsrecht aus.....	31
1. Versandkosten.....	31
2. Wertersatz	31
III. Bewertung des Verkäufers	32
D. Account – Sperrung.....	35

A. Vor dem Verkauf

I. Die Erstellung des Shops

1. Anbieterkennzeichnung

Beim Einstellen eines Internetshops treffen den Anbieter Informationspflichten nach gleich mehreren gesetzlichen Vorschriften. Diese müssen für den potentiellen Käufer schon vor Abgabe seiner Vertragserklärung (Gebot oder Betätigung des Sofort-Kaufen-Buttons) ersichtlich sein.

Die im Einzelnen zu machenden Angaben ergeben sich aus § 5 TMG (Impressumpflicht) und aus § 312c Abs. 1 BGB in Verbindung mit Art 246 § 1 EGBGB (Informationspflichten bei Fernabsatzgeschäften).

Dabei ist zur Nennung der im Folgenden dargestellten Pflichtangaben gemäß § 312c BGB stets nur ein **Unternehmer** (§ 14 BGB) verpflichtet. Dies ist, wer in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Auch während der Existenzgründungsphase abgeschlossene Verträge gelten als Unternehmerhandeln, wenn sie objektiv dem späteren Geschäft dienen oder dies vorbereiten (BGH, Beschluss vom 24. 2. 2005, Az.: III ZB 36/04).

Wer ist Unternehmer bzw. gewerblicher Verkäufer?

[OLG Hamburg, Beschluss vom 27.02.2007, Az.: 5 W 7/07](#) „Gebrauchte Hardware in Massen“

Der Verkäufer hatte innerhalb von zwei Jahren 242 Bewertungen als Verkäufer erhalten, zudem warb er für seinen eBay-Shop mit „Gebrauchte Hardware in Massen“. Für die Einstufung als gewerblicher Verkäufer (Unternehmer i.S.v. § 14 BGB) ist die Gesamtwürdigung aller Umstände des Auftrittes auf eBay erforderlich. Dabei könne die Anzahl der Bewertungen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes noch kein sicheres Indiz darstellen, so das OLG Hamburg. Weitere Kriterien seien Zahl und Häufigkeit der vom Verkäufer durchgeführten Auktionen, wobei auch der Geschäftsgegenstand - Neuware,

Veräußerung gleicher oder unterschiedlicher Waren - eine Rolle spielt, der Auktionsumsatz, ein Auftritt oder die Verwendung von Werbebeschreibungen, die einen professionellen Eindruck machen oder das Betreiben eines eBay-Shops. Hier war für das Gericht entscheidend, dass insbesondere gleichartige Waren (Computer und Computerteile) zum Kauf angeboten wurden und diese auch beworben wurden. Dieses Verkaufsangebot und die Selbstdarstellung seien für einen Privatverkäufer untypisch.

[Oberlandesgericht Hamm, Urteil vom 15.03.2011, Az.: I-4 U 204/10](#) 552 Schallplatten

Der abgemahnte Verkäufer hatte innerhalb von 1 ½ Monaten insgesamt 552 Artikel (überwiegend Schallplatten angeboten) ohne Widerrufsbelehrung und Anbieterinformationen angeboten. Davon wurden 175 erfolgreich verkauft bei einem Umsatz von 693,66 €. Er verteidigte sich damit, Privatverkäufer zu sein und deshalb keine Informationspflichten erfüllen zu müssen.

Die Vorinstanz hatte dem Verkäufer noch Recht gegeben, der vorgetragen hatte, die Artikel stammten aus der Auflösung einer privaten Plattensammlung. Daher läge keine planmäßige gewerbliche Tätigkeit vor.

Das OLG dagegen erkannte zwar an, dass bei Gelegenheit durchgeführte Verkäufe (z.B. auch anlässlich einer Haushaltsauflösung) keinen gewerblichen Charakter hätten. Die Beweislast für die Unternehmereigenschaft des Verkäufers liege zwar beim Abmahnenden, jedoch sei es der Verkäufer, der hierzu in ausreichendem Umfang vortragen müsse, da nur er den Anlass des Verkaufes gekannt habe (sog. sekundäre Darlegungslast). Dies habe er nicht getan. Daher griff das Gericht als Indizien für eine Unternehmereigenschaft vor allem auf, dass bestimmte LPs mehrfach verkauft worden seien, was dagegen spreche, dass sie einer Privatsammlung entstammten. Auch seien die vertretenen Musikrichtungen zu uneinheitlich als dass man von einer Sammlung hätte sprechen können. Schließlich zog das Gericht auch die Gesamtzahl der Bewertungen als Verkäufer heran.

Inhalt der Anbieterkennzeichnung

Glücklicherweise überschneiden sich Pflichtangaben, so dass beim Verkauf von Waren folgende Informationen ausreichend sind:

- seine Identität: voller Vor- und Zuname, Abkürzungen sind jeweils unzulässig
- das öffentliche Unternehmensregister: Handelsregister mit Registernummer bei Eintragung als Kaufmann
- die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers

- bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten: z.B. Jonas GmbH, vertreten durch Liesl Schwalbach
- die wesentlichen Merkmale der Ware oder Dienstleistung
- Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt

[LG Frankenthal, Urteil vom 14.2.2008, Az.: 2 HK O 175/07](#) Angebote ohne ausdrückliche Informationen über das Zustandekommen des Vertrages durch den Verkäufer

Der Verkäufer hatte ein Angebot eingestellt, ohne die o.g. Informationen über den Vertragsschluss zu erteilen. Dies war nach Ansicht des Gerichtes unschädlich, da die geforderten Auskünfte bereits in den AGB von eBay enthalten waren, die jeder Käufer vor Abgabe eines Gebotes akzeptieren musste. Weitergehende Informationspflichten durch den Verkäufer selbst bestünden nur soweit, wie diese nicht bereits durch die AGB von eBay abgedeckt seien.

- den Gesamtpreis der Ware einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht - siehe dazu den Abschnitt [Preisangaben](#)
- gegebenenfalls zusätzlich anfallende Liefer- und Versandkosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden
- die Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Lieferung oder Erfüllung
- das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufs- oder Rückgaberechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere den Namen und die Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs oder der Rückgabe einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs oder der Rückgabe gemäß § 357 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die erbrachte Dienstleistung zu zahlen hat
- alle spezifischen zusätzlichen Kosten, die der Verbraucher für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten durch den Unternehmer in Rechnung gestellt werden

- eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises.
- Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit ihnen ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post

[LG Coburg, Urteil vom 09.03.2006, Az.: 1HK 0 95/05](#) Fehlende Email-Adresse und Telefonnummer

Das Gericht entschied, dass die o.g. Angaben dem Verbraucherschutz und der Transparenz von geschäftlichen Handlungen dienen und damit auch als Marktverhaltensregeln im Sinne von § 4 Nr. 11 UWG einzustufen seien. Das Fehlen von Email-Adresse und Telefonnummer konnten daher erfolgreich abgemahnt werden.

- Umsatzsteueridentifikationsnummer, soweit vorhanden (nicht zu verwechseln mit der Steuernummer)

Wo sind die Angaben zu machen?

[KG Berlin, Beschluss vom 11.05.2007, Az.: 5 W 116/07](#) Anbieterkennzeichnung auf der „mich“-Seite

Die Platzierung der Angaben auf der „mich“-Seite des Verkäufers ist ausreichend.

Wer mit den Gepflogenheiten bei eBay vertraut ist, erwartet unter besagter Schaltfläche die in Rede stehenden Anbieterdaten. Wer erstmals über eBay einkauft und sich für solche Daten interessiert, wird solche unter "mich" vermuten, die Schaltfläche anklicken und das Gesuchte finden.

[LG Hamburg, Urteil vom 11. Mai 2006, Az.: 327 O 196/06](#) Kein Hinweis auf „mich“-Seite im Angebotstext

Nach dem Urteil des LG Hamburg reichen Angaben auf der Mich-Seite auch dann, wenn in der Artikelbeschreibung nicht ausdrücklich auf die „mich“-Seite verwiesen wird.

[OLG Hamm, Urteil vom 14.04.2005, Az.: 4 U 2/05](#) Widerrufsrecht nicht auf der „mich“-Seite

Nach dieser Entscheidung darf das Widerrufsrecht nicht erst auf der „mich“-Seite oder einer anderen über einen weiteren link erreichbaren Seite enthalten sein, sondern muss in der Artikelbeschreibung zu sehen sein. Zwischenzeitlich wird bei eBay die Widerrufsbelehrung auf der Artikelseite angezeigt, so dass hier keine Probleme mehr bestehen sollten.

Auch das LG Bochum

2. AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen sind für den eBay-Verkäufer in zweierlei Hinsicht von Bedeutung.

Zum einen regeln sie die vertraglichen Rechte und Pflichten im Verhältnis zum Käufer. AGB unterliegen der Kontrolle nach §§ 307 ff BGB. Eine einseitige Verschiebung der vertraglichen Rechte und Pflichten zu Lasten des Kunden soll dadurch vermieden werden.

Dadurch erlangen AGB auch Verhältnis zu Mitbewerbern Bedeutung, die eine „Übervorteilung“ von Käufern aus dem gemeinsamen Kundensegment wettbewerbsrechtlich über § 4 Nr. 11 UWG abmahnen können.

Lieferzeit

[KG Berlin, Urteil vom 03.04.200, Az.: 5 W 73/07](#) „In der Regel...“

Die Verkäuferin hat Hochzeitsartikel über eBay vertrieben. In ihren AGB hieß es zur Lieferfrist: *„Eine Übergabe an den Paketdienst erfolgt in der Regel 1 - 2 Tage nach Zahlungseingang“*.

Die erfolgte Abmahnung bestätigte das Gericht. Die Klausel verstoße gegen § 308 Nr. 1 BGB, wonach Klauseln in AGB unwirksam sind, durch die sich der Unternehmer nicht hinreichend bestimmte Lieferfristen vorbehält. Durch die Wendung „in der Regel“. Der Kunde müsse aber in der Lage sein, das Ende der Lieferfrist selbst bestimmen zu können. Dies sei nicht der Fall, wenn sich der Unternehmer vorbehalte, die Ware in ein, zwei oder ausnahmsweise auch mehr Tagen nach Zahlungseingang zum Versand zu geben. Die Verletzung von AGB-Vorschriften könne auch nach § 4 Nr. 11 UWG abgemahnt werden, da sie die Transparenz der geschäftlichen Tätigkeit beeinträchtige und damit das Marktverhalten betreffe.

[OLG Bremen, Beschluss vom 08.09.2009 - 2 W 55/09](#) „in der Regel 1-2 Tage bei DHL-Versand“

Für die bei eBay angebotenen Zubehörteile für Spielkonsolen war bei Lieferzeit angegeben: „in der Regel 1-2 Tage bei DHL-Versand“. Dies ließen die Richter nicht ausreichen, denn der Verbraucher könne daraus nicht ausreichend genau erkennen, ab wann die Lieferung verspätet sei und er seine Rechte wegen verspäteter Lieferung (Rücktritt, Verzugsschaden, Schadensersatz statt der Leistung) geltend machen könne. Denn die Angabe der Lieferzeit beziehe sich nur auf den Normalfall, was der Normalfall sei und mit welchen Lieferungen im Ausnahmefall zu rechnen sei, bleibe jedoch unklar, so dass ein Verstoß gegen das Transparenzgebot (§ 308 Nr. 1 BGB) vorliege. Dagegen seien Lieferfrist-Angaben mit „ca. – Angaben“ zulässig.

Transportschäden

[LG Coburg, Urteil vom 09.03.2006, Az.: 1 HK O 95/05](#) Schäden bei Versendung zu Lasten des Käufers

Der Verkäufer verkaufte Computerzubehör und verwendete in seinen AGB die Klausel *„Bei Schäden geht die Gefahr zu Lasten des Käufers, nicht des Verkäufers. Daher versenden wir nur versichert.“*

Diese AGB-Regelung verletzt § 474 Abs. 2 BGB. Danach ist für die Gefahrtragung beim Versendungskauf § 447 BGB (Gefahr von Transportschäden trägt bei Versendung der Käufer) nicht anwendbar, d.h. der Unternehmer trägt nach der Gesetzeslage die Gefahr des Unterganges / der Beschädigung während des Transportes. Eine Abweichung von den kaufrechtlichen Verbraucherschutzvorschriften ist auch im eBay-Rech weder durch AGB noch durch sonstige Vereinbarung möglich, § 475 Abs. 1 BGB.

Gewährleistung

[LG Coburg, Urteil vom 09.03.2006, Az.: 1 HK O 95/05](#) Keine Gewährleistung für gebrauchte Geräte

Der Verkäufer schloss in seinen AGB ein Rückgaberecht für Geräte mit Fehlern/gebrauchte Geräte aus. Dieser umfassende Ausschluss verstößt jedoch gegen § 475 Abs. 2 BGB,

wonach auch für gebrauchte Waren eine Gewährleistungsfrist von mindestens einem Jahr gilt.

Kopieren von AGB

[LG Köln, Urteil vom 17.09.2008, Az.: 28 O 368/09](#)

[OLG Köln, 27.02.2009 - 6 U 193/08](#) Kopieren fremder AGB

Ein Rechtsanwalt hatte AGB für den Online-Shop seines Mandanten erstellt. Als er bemerkte, dass ein eBay-Verkäufer diese vollständig kopierte und für sich einsetzte mahnte er diesen ab. Der Verkäufer reagierte hierauf nicht und so beantragte der Anwalt erfolgreich eine einstweilige Verfügung wegen Verletzung des Urheberrechtes.

Das Rechtsmittel des Händlers blieb vor dem Landgericht erfolglos.

Das Gericht führte aus, dass auch AGB dem Urheberrecht unterliegen können, wenn sie sich nicht auf juristische Standardformulierungen beschränken. Schon eine geringfügige individuelle Gestaltung des Klauselwerkes sei ausreichend, um die erforderliche Schöpfungshöhe zu erreichen. Bei den streitgegenständlichen AGB handele es sich um ein eigens für die Bedürfnisse des Mandanten hergestelltes Vertragswerk, das sich darüber hinaus durch verbraucherfreundliche, verständliche Formulierungen auszeichne. Das Kopieren der AGB stelle daher eine Urheberrechtsverletzung dar.

Auch vor dem OLG Köln hatte der Verkäufer mit seiner Berufung keinen Erfolg.

3. Widerrufsrecht

Ausschluss der Belehrungspflicht

Die Belehrungspflicht über das Widerrufsrecht gelten nur gegenüber Verbrauchern (§ 312d Abs. 1 BGB), jedoch nicht beim Verkauf gegenüber Gewerbetreibenden. Darüber hinaus enthält § 312 Abs. 4 eine Liste von Geschäfte, die kein Widerrufsrecht auslösen, u.a. spezialangefertigte Waren, DVDs und Software, die entsiegelt wurden, Zeitungen, Zeitschriften.

[OLG Hamm, Urteil vom 28.02.2008 - 4 U 196/07](#) „Verkauf ausschließlich an Gewerbetreibende“

Der Verkäufer bot Computerteile an. In der Artikelbeschreibung folgte jeweils nach verschiedenen Hinweisen zu Abwicklung, Zahlung und Versand die Aussage „Wir gewähren keinerlei Garantie, Gewährleistung, Umtausch oder Rücknahme der von uns versteigerten Artikel. Wir verkaufen ausschließlich an Gewerbetreibende, ein Widerrufsrecht wird deshalb ausgeschlossen.“

Der Käufer erkennt die oben genannten Bedingungen mit Abgabe seines Gebotes an.“

Das Gericht urteilte, zwar gelten die Verpflichtung zur Erteilung der Widerrufsbelehrung nur gegenüber Verbrauchern und zulässig sei auch, das eigene Angebot auf den Verkauf an Gewerbetreibende zu beschränken. Hier war diese Beschränkung jedoch leicht zu übersehen, da sie erst am Ende der Artikelbeschreibung platziert war. Daher sei ein Verkauf auch an Verbraucher nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen. Damit liege auch ein unzulässige Umgehung der Verbraucherschutzvorschriften gemäß § 475 Abs. 1 S. 2 BGB und damit ein Wettbewerbsverstoß nach § 4 Nr. 11 UWG vor.

[BGH, Urteil vom 03.11.2004, Az.: VIII ZR 375/03](#) Widerrufsrecht bei Internetauktion

Längst geklärt durch die höchstrichterliche Rechtsprechung ist dabei jedoch, dass der Ausschlussstatbestand des § 312d Abs. 4 Nr. 5 BGB (kein Widerrufsrecht bei Versteigerungen im Sinne des § 156 BGB) für eBay-Auktionen nicht eingreift. Denn eine Versteigerung nach § 156 BGB setzt den Vertragsschluss durch Zuschlag voraus. Demgegenüber kommt bei einer eBay-Versteigerung der Vertrag durch Ablauf der Gebotszeitspanne mit dem dann Höchstbietenden zu Stande. Für das eBay-Recht greifen daher die allgemeinen Vorschriften über den Vertragsschluss ein.

Hinweis: Dieses Verständnis von Versteigerung soll nach überwiegender Rechtsprechung jedoch nicht für die Auslegung des § 9 Abs. 1 Nr. 5 (Warenangebote bei Versteigerungen) maßgeblich sein. Siehe dazu Abschnitt Werbung: Preisangaben.

[LG Hamburg, Urteil vom 14. Oktober 2005, Az.: 406 O 166/05](#) Kein Widerrufsrecht bei Software, sofern vom Kunden oder einem Dritten entsiegelt

Der Verkäufer bot Elektronikartikel und Software an. In seiner Widerrufsbelehrung hieß es u.a.

„Ein Widerrufsrecht besteht nicht

- bei der Lieferung von Audio- oder Videoaufzeichnungen,

- bei der Lieferung von Software, sofern die gelieferten Datenträger vom Kunden oder einem Dritten entsiegelt worden sind.“

Das Landgericht beanstandete zum einen, dass der Komplettausschluss des Widerrufsrecht für Audio- und Videoaufzeichnungen gegen § 312d Abs. 4 Nr. 2 BGB verstoße. Auch für Software gehe der Ausschluss über das gesetzlich Erlaubte hinaus, denn nach der genannten Vorschrift fällt das Widerrufsrecht nur dann weg, wenn der Kunde selbst die Entsiegelung vorgenommen hat. Der Verkäufer hatte den Ausschluss des Widerrufsrechts daher unzulässig erweitert.

[LG Dortmund, Urteil vom 26.10.2006, Az.: 16 O 55/06](#) Tesafilmstreifen als Versiegelung

Der Inhaber einer Videothek verkaufte gebrauchte Filme über eBay. Die DVD-Hüllen verklebte er mit einem Streifen Tesafilm. Eine Widerrufsbelehrung erteilte der Verkäufer in seinen Angeboten nicht.

Das Gericht rügte das Fehlen der Belehrung. Der Verkäufer sei auch nicht von der Belehrungspflicht befreit, da die Verwendung eines Tesastreifens keine Versiegelung im Sinne von § 312d Abs. 4 Nr. 2 BGB darstelle. Von einer solchen könne nur dann gesprochen werden, wenn aus Sicht des Verbrauchers klar sei, dass er mit Öffnen der Hülle die DVD behalten müsse. Dafür reiche eine behelfsmäßige Verschließung mittels Tesa nicht aus.

Hinweis: Das Gericht verkennt hier, dass der Verkäufer auch auf das Nichtbestehen eines Widerrufsrecht hinweisen muss (§ 312c Abs. 1 in Verbindung mit Art. 246 § 1 Nr. 10 EGBGB). Auf die Frage, ob Tesafilm eine Versiegelung darstellt, kam es daher im Ergebnis nicht an.

4. Einschränkung des Widerrufsrechts

Vor Abweichungen von der amtlichen Musterwiderrufsbelehrung ist zu warnen. Denn nur diese ist kraft § 360 Abs. 3 BGB abmahnsicher. Veränderungen gehen deshalb auf das Risiko des Verkäufers.

[LG Coburg, Urteil vom 09.03.2006, Az.: 1 HK O 95/05](#) Rücksendung in Originalverpackung

Der Verkäufer bot Laptops an. Seine Widerrufsbelehrung enthielt u. a. den Passus

„Bei Rückabwicklung des Vertrages Ware nur in der Originalverpackung mit vollständigem Zubehör zurückgenommen.“ Nach den gesetzlichen Vorschriften ist die Ausübung des Widerrufsrechts jedoch nicht vom Vorhandensein der Originalverpackung abhängig, §§ 312d Abs. 1, 355 BGB. Die Einschränkung war daher rechtswidrig.

5. Dauer der Widerrufsfrist

Es stellt bzw. stellte sich die Frage, ob die Belehrung eine 14tägige oder einmonatige Frist für den Widerruf vorzusehen hat.

Die kurze Widerrufsfrist von 14 Tagen gilt dann, wenn die Widerrufsbelehrung direkt im Anschluss an den Vertragsschluss (Ende der Versteigerung/ Sofort-Kauf) in Textform (per Email also ausreichend) an den Käufer verschickt wird, § 355 Abs. 2 BGB.

Ist eine Widerrufsbelehrung bei eBay in das dafür vorgesehene Feld eingetragen, so versendet eBay dies automatisch als Nachricht an den Käufer. Durch diese technische Lösung ist die Angabe von 14 Tagen als Widerrufsfrist korrekt.

Ist dies nicht der Fall, dann würde die Frist einen Monat betragen.

[Kammergericht, Beschluss vom 5.12.2006, Az.: 5 W 295/06](#) 14tägige Frist bei Widerrufsbelehrung nur im Angebotstext (nicht im bei eBay vorgesehenen Feld Widerrufs- / Rückgabebelehrung)

Der Verkäufer hatte im Angebotstext eine Widerrufsbelehrung mit 14tägiger Widerrufsfrist angegeben. Eine Versendung der Widerrufsbelehrung per Email erfolgte daraufhin nicht.

Das Kammergericht gab dem abmahnenden Mitbewerber Recht, denn die Widerrufsfrist beträgt nach § 355 Abs. 2 BGB einen Monat, sofern die Belehrung nicht unmittelbar nach Vertragsschluss in Textform zugeht. Für Textform reicht aber die Lesbarkeit auf der Internetseite des Angebotes nicht aus. Vielmehr ist nach § 126b BGB die Belehrung in zur dauerhaften Wiedergabe geeigneten Form nötig, die der Verkäufer dem Käufer zudem aktiv mitteilen muss (§ 355 Abs. 2 BGB). Daher ist dies durch eine Email gewährleistet, nicht aber durch den Text im Angebot selbst.

[OLG Hamm, Urteil vom 10.01.2012, Az.: I-4 U 145/11](#) 14tägige Frist bei Abgabe des Höchstgebotes ca. 49 Stunden vor Auktionsende

Der Verkäufer handelt mit Schmuck und Uhren. Ein Mitbewerber hatte einen Testkauf eingeleitet, die Widerrufsbelehrung ging dem Käufer nach Ende der Auktionszeit zu, wobei er sein Höchstgebot (, das auch den Zuschlag erhielt) jedoch schon ca. 2 Tage vorher abgegeben hatte. Der Mitbewerber stellte sich – ohne Erfolg - daher auf den Standpunkt, die Email samt Widerrufsbelehrung sei verspätet zugegangen, so dass die Widerrufsfrist richtigerweise einen Monat hätte betragen müssen.

Das Gericht urteilte, dem Verkäufer sei nicht zuzumuten, dass vor Ende der Auktion schon die Widerrufsbelehrung versandt werden müsse, da die Person des Vertragspartners noch nicht feststehe. Er sei nach § 355 Abs. 2 S. 2 BGB zwar gehalten, die Widerrufsbelehrung unverzüglich nach Vertragsschluss per Email zu versenden. Er habe jedoch unverzüglich gehandelt, da er die erste sich bietende Möglichkeit genutzt habe, seiner Pflicht nachzukommen. Denn vor Ende der Auktion habe der Käufer noch nicht festgestanden.

6. Rücksendekosten (40 Euro-Klausel)

[OLG Hamm, Urteil vom 02.03.2010, Az.: 4 U 180/09](#) Fehlende Vereinbarung zu Rücksendekosten

Die Antragsgegnerin im einstweiligen Verfügungsverfahren verwandte innerhalb ihrer Widerrufserklärung folgende Formulierung:

„Sie haben die Kosten der Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Ware der bestellten entspricht und wenn der Preis der zurückzusendenden Sache einen Betrag von 40 Euro nicht übersteigt oder wenn Sie bei einem höheren Preis der Sache zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht die Gegenleistung oder eine vertraglich vereinbarte Teilzahlung erbracht haben“.

Eine Klausel innerhalb der AGB, wonach der Käufer bei Rücksendungen mit einem Warenwert von ≤ 40 € tragen müsse, gab es jedoch nicht.

Das Gericht stellte fest, dass die o.g. Widerrufsfolge (Tragung der regelmäßigen Rücksendekosten) jedoch gemäß § 357 Abs. 2 BGB nur dann eintrete, wenn dies dem Verbraucher zuvor vertraglich auferlegt worden sein. Dafür könne auch eine entsprechende Klausel in den AGB ausreichen. Aber selbst an dieser fehlte es hier. Daher hielt es den Unterlassungsanspruch für berechtigt.

Hinweis: Hierbei handelt es sich um einen der häufigsten Verstöße im „ebay-Recht“.

[OLG Brandenburg, Urteil vom 22. Februar 2011, Az.: 6 U 80/10](#) Kfz-Teile und regelmäßige Kosten

Ein Händler von Kfz-Teilen hatte folgende Klausel zu den Rücksendekosten nach Widerruf in seinen AGB:

„Der Käufer hat nach einem Widerruf die Kosten der Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Ware der bestellten Ware entspricht und wenn der Preis der zurückzusendenden Sache einen Betrag von 40 Euro nicht übersteigt oder wenn der Käufer bei einem höheren Preis der Sache zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht die Gegenleistung oder eine vertraglich vereinbarte Teilzahlung erbracht hat“

Selbst dies hielt das Gericht für wettbewerbswidrig, da nach dem Wortlaut des § 357 Abs. 2 BGB dem Verbraucher vertraglich nur die regelmäßigen Kosten der Rücksendung auferlegt werden können.

Die Formulierung des Händlers hätte jedoch jegliche, auch außergewöhnlich hohe Rücksendekosten erfasst, z.B. bei Einschaltung eines Abholdienstes. Damit liege ein Gesetzesverstoß vor.

II. Die Erstellung des Angebotes

1. Produktabhängige Kennzeichnungspflichten

Kennzeichnung nach dem Elektronikgesetz

[LG Berlin, Urteil vom 19.02.2009, Az. 52 O 400/08](#) Importiertes Modellflugzeug

Der Beklagte wollte Modellflugzeuge und dazu gehörige Motoren auf eBay verkaufen. Es handelte sich dabei um Benzinmotoren, die aber für die Verbrennung auch einer Batterie bedürfen. Ein Mitbewerber mahnte ihn ab, da er keine Registrierung nach dem ElektroG vorweisen konnte.

Dagegen brachte der Verkäufer vor, bei den Motoren handele sich gar nicht um ein Elektrogerät im Sinne des Gesetzes, da die Primärfunktion durch das Verbrennen von Benzin erfüllt werde, nicht jedoch durch Strom aus der Batterie.

Nach der gesetzlichen Definition ist ein Elektrogerät jedoch jedes Gerät, das zum ordnungsgemäßen Betrieb elektronische Ströme benötigt (§ 3 Abs. 1 ElektroG), so dass es

nicht auf die Unterscheidung zwischen Primär- und Sekundärfunktion des Gerätes ankommt. Eine Registrierung war für den beklagten Händler daher nach Ansicht der Richter erforderlich.

Kennzeichnung nach dem Textilgesetz

[LG Frankenthal, Urteil vom 14.2.2008, Az.: 2 HK O 175/07](#) Karnevalskostüm und Textilkennzeichnungsgesetz

Die Verkäuferin hatte u.a. ein Karnevalskostüm bei eBay angeboten, ohne im Angebotstext etwas

über Art und Anteil der verwendeten Rohstoffe (z.B. 80 % Baumwolle 20 % Polyester) zu sagen.

Dies stellt einen Verstoß gegen § 1 Abs. 1 TextilKennzG und somit zugleich gegen Wettbewerbsrecht dar. Die Verkäuferin stellte sich vergeblich auf den Standpunkt, es handele sich um Spielzeug, für die keine Kennzeichnungspflicht gemäß Anlage 3 zum TextilKennzG bestehe. Denn, so die Richter, das Kostüm sei unzweifelhaft zum Tragen am Körper durch Menschen bestimmt.

Kennzeichnung für Fahrzeugteile nach StVZO

[LG Bochum, Urteil vom 14.02.2012, Az.: 12 O 238/11](#) Verkauf von Scheinwerfern ohne Prüfkennzeichen

Der Verkäufer hatte Scheinwerfer angeboten mit dem Hinweis im Beschreibungstext „ohne Straßenzulassung und ohne E- Prüfzeichen“. Gegen die Abmahnung eines Mitbewerbers verteidigte er sich mit dem Argument, kein Käufer könne auf Grund des Hinweises auf die Idee kommen, der Artikel sei zur Nutzung im Straßenverkehr geeignet.

Darauf kam es nach der Meinung des LG Bochum jedoch nicht an. Denn § 22 Abs. 2 StVZO bestimmt, dass Kfz-Teile nur angeboten werden dürfen, wenn sie mit dem amtlichen Prüfzeichen ausgestattet sind. Dieses lag jedoch nicht vor, worauf der Verkäufer selbst im Angebot hingewiesen hatte.

2. Werbung

Irreführende Werbung

[OLG Hamm, Urteil vom 22.11.2011, Az.: I-4 U 98/11](#) Versandkosten für **versichertes Paket**

Der Händler hatte auf eBay Zubehör für Mobilfunktelefone angeboten und dabei im Angebotstext per Fettdruck hervorgehoben, dass der Versand im versicherten Paket erfolge. Darin sah das Gericht eine irreführende Werbung i.S.v. § 5 Abs. 1 UWG. Zwar sei die Angabe inhaltlich richtig, denn der Händler nutzte stets die Option des versicherten Versandes für seine Warensendungen. Jedoch könne anerkanntermaßen auch eine inhaltlich richtige Aussage täuschungsg geeignet sein. Es sei nämlich darauf abzustellen, welche Vorstellung der angesprochene Verbraucher mit der Aussage verbinde. Dieser schließe aus der Hervorhebung, dass ihm ein Vorteil aus der Versicherung des Paketes entstehe, er etwa besondere Ersatzansprüche aus der Versicherung geltend machen könne. Dies sei jedoch nicht der Fall, sondern die Paketversicherung diene allein den Interessen des Verkäufers, der sich bei Verlust oder Beschädigung der Ware an den Lieferdienst halten könne. Dem Verbraucher dagegen entstünden keine wesentlichen Vorteile, da er gemäß § 474 Abs. 2 BGB ohnehin nicht die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung der Kaufsache während des Transportes zu tragen habe.

[LG Bochum, Beschluss vom 12.02.2009, Az.: I-12 O 12/09](#) Unterschiedliche Versandkosten für versicherten und unversicherten Versand + 100 % Originalware

Hier machte der Verkäufer von Kosmetikartikeln und Parfums gleich 2 kritische Werbeangaben.

Er wies die Versandkosten für den versicherten und den unversicherten Versand jeweils unterschiedlich aus (13 € / 7 €, jeweils bei Auslandsversand).

Zudem hob er bei einem Parfum hervor: „Die Echtheit aller von uns angebotenen Waren wird hiermit ausdrücklich garantiert! Sämtliche Waren in unserem Sortiment sind 100 % Originalwaren.“

Das Gericht sprach wegen irreführender Werbung (§ 5 Abs. 1 UWG) eine einstweilige Verfügung aus.

Die unterschiedlichen Versandkosten würden –auch ohne Hervorhebung– beim Verbraucher den falschen Eindruck erwecken, dass ihm bei Auswahl des versicherten Versandes irgendwelche Vorteile entstünden. Dies ist jedoch wegen § 474 Abs. 2 BGB nicht der Fall (s.o. OLG Hamm, Urteil vom 22.11.2011, Az.: I-4 U 98/11).

Zudem stelle die Zusicherung von Originalware eine irreführende Werbung mit Selbstverständlichkeiten dar, da der Käufer stets damit rechne keine Plagiate zu erhalten. Das bekannte Phänomen der Markenpiraterie ändere an der Vorstellung des Verbrauchers nichts.

Garantiewerbung

Gemäß §§ 477, 443 BGB setzt eine Garantierklärung u.a. voraus, dass der Inhalt der Garantie und alle wesentlichen Voraussetzungen für deren Inanspruchnahme, Name und Anschrift des Garantiegebers genau dargestellt werden.

Hinweis: Die Garantie darf nicht mit der Gewährleistung bei einem Kaufvertrag verwechselt werden. Die Garantie geht über die Gewährleistung hinaus

[Oberlandesgericht Hamm, Urteil vom 15.12.2011, Az.: I-4 U 116/11](#) Aktentaschen mit „Garantie und Widerrufsbelehrung“

Ein Verkäufer hatte seine Taschen, Aktentaschen u.a. als Auktion eingestellt. Der Angebotstext enthielt

„Garantie und Widerrufsbelehrung

Für alle unsere Auktionen gilt:

1 Monat Widerrufsrecht gem. BGB“

Dabei wurde im Einzelnen nicht dargestellt, unter welchen Bedingungen, wie lange und mit welchem Inhalt die Garantie gelten solle (von der fehlenden/falschen Widerrufsbelehrung soll hier nicht die Rede sein) und wurde daraufhin abgemahnt. Zwar hatte der BGH entschieden, dass der Hinweis auf eine Garantie dann unschädlich sei, solange dies nicht mit dem konkreten Angebot zu einem Kaufvertrag verbunden sei, z.B. auf den Produktseiten von Webshops. Denn hier liegt noch kein verbindliches Angebot des Webshops vor, sondern die Einladung an den Website-Besucher, seinerseits eine Bestellung abzugeben, die rechtlich nur ein Angebot des Besuchers darstellt, das der Shopbetreiber annehmen kann oder auch

nicht (BGH, Urteil vom 14. 4. 2011, Az.: [I ZR 133/09](#)). Bei eBay verhalte es sich jedoch nach dem OLG Hamm anders: das Einstellen des Artikels stelle ein verbindliches Kaufangebot dar. Dies entspricht auch § 10 der AGB von eBay. Wird der Begriff „Garantie“ in Verbindung damit verwendet, gelten die Vorgaben für Garantieerklärungen nach den §§ 477, 443 BGB. Das eBay-Recht gebietet hier also größere Vorsicht bei der Zusage von Garantien. Da diese einen Verbraucherschützenden Zweck haben, stelle eine Missachtung zugleich einen Wettbewerbsverstoß gemäß § 4 Nr. 11 UWG dar.

3. Werbung mit Marken

[OLG Düsseldorf, Urteil vom 05.10.2010, Az. I-20 U 126/10](#) „24 Staubsaugerbeutel Vlies f. Philips ähnl. Swirl PH84“

Die Verkäuferin handelte mit Staubsaugerbeuteln und bewarb diese u.a. mit der Beschreibung „24 Staubsaugerbeutel Vlies f. Philips ähnl. Swirl PH 84“.

Die Bezeichnung Swirl ist von der Firma Melitta Haushaltsprodukte GmbH & Co. KG als Marke u.a. für Staubsaugerbeutel beim Deutschen Patent- und Markenamt eingetragen. Melitta hatte eBay über das dortige Veri-Programm (Verifizierte Rechteinhaber-Programm) eine Markenverletzung angezeigt, woraufhin eBay die Angebote der Verkäuferin löschte. Gerichtlich versuchte die Verkäuferin jetzt durchzusetzen, dass Melitta den Sperrungsantrag bei eBay zurücknahm. Dies hätte jedoch nur dann Erfolg haben können, wenn Melitta keine markenrechtlichen Ansprüche zugestanden hätten. Es bestand jedoch ein Unterlassungsanspruch gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 5 MarkenG. Denn die Bewerbung der Staubsaugerbeutel mit „ähnlich Swirl PH 84“ stellt eine Aufmerksamkeits- und Rufausbeutung der bekannten Marke Swirl da. Die Verkäuferin habe die Markenbezeichnung im Angebotstext mehrfach aufgelistet und daher ersichtlich dazu verwendet, von Suchmaschinen besser gefunden zu werden. Daher habe sie die Bekanntheit der Marke genutzt, um Kaufinteressenten zu Ihrem Angebot zu lotsen. Zudem verbinde der Verbraucher mit der Bezeichnung „ähnlich“ eine Aussage über die Qualität der Staubsaugerbeutel derart, dass sie ähnlich gut seien wie die Markenprodukte Swirl. Damit hänge sich die Verkäuferin sozusagen an die von Melitta geschaffenen Qualitätsruf der Marke an.

Die Verkäuferin könne sich auch nicht auf § 23 MarkenG berufen, wonach die Nutzung einer Marke ausnahmsweise zulässig sei, um den Verwendungszweck des Produktes zu beschreiben. Nach dieser Vorschrift könne zwar z.B. geworben werden „Staubsaugerbeutel

für Modell Siemens etc.“. Der Vergleich mit den Staubsaugerbeuteln Swirl, sei zur Beschreibung des Verwendungszwecks jedoch nicht erforderlich.

[OLG Frankfurt Urteil vom 27.07.2004 - 6 W 80/04](#) „Eine edle Brosche im Cartier-Stil“

Der Beklagte bot als gewerblicher Verkäufer Schmuck an. Eine Panther-Brosche mit einem Onyx beschrieb er in der Artikelbeschreibung dabei als „edle Brosche im Cartier-Stil“. Der Inhaber der Marke verlangte Unterlassung.

Das Gericht sah einen Unterlassungsanspruch aus Markenrecht (§ 14 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 5 MarkenG) als nicht begründet an. Denn die für eine Verwechslungsgefahr notwendige Beeinträchtigung der Herkunftsfunktion (Hinweis auf die betriebliche Herkunft der Ware) sei nicht gegeben, wenn eine Formulierung wie „im xy-Stil“ verwendet werde. Hier täusche sich der angesprochene Kundenkreis nicht darüber, dass das beworbene Produkt ebenfalls aus dem Hause Cartier stamme.

Jedoch sei von einer unlauteren vergleichenden Werbung nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 UWG auszugehen, da der Mitbewerber Cartier erkennbar gemacht worden sei und sich der eBay-Verkäufer sich den guten Ruf der Marke Cartier für sein eigenes Angebot zu Nutze gemacht habe. Ein Unterlassungsanspruch war daher dem Grunde nach gegeben. In diesem Fall scheiterte seine Geltendmachung jedoch an der kurzen Verjährungsfrist von 6 Monaten gemäß § 11 UWG.

[LG Stuttgart, 22.06.2010 - 17 O 41/10](#) Stihl-Kettensäge

Die Klägerin war die Firma Stihl als bekannte Herstellerin von Motorsägen. Sie nahm den Beklagten eBay-Händler in Anspruch, der Angebote von no-name Motorsägen in Kombination mit Motorenöl der Marke Stihl anbot. Z.B. in folgender Form: Kettensäge 25 cc Motorsäge von Boomag + Stihl 2-Taktöl. Bei Eingabe des Begriffe Motorsäge + Stihl in die Suchmaske von eBay wurden die Angebote der Beklagten folglich angezeigt.

Das Gericht sah eine Markenrechtsverletzung nach § 14 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 5 MarkenG für gegeben an. Es liege eine unlautere Rufausbeutung einer bekannten Marke vor. Die Beklagte mache sich durch gezielte Kombination der Markenbezeichnung und der Motoröle einen Imagetransfer zwischen den Gütevorstellungen der Stihl-Sägen und der No-Name-Sägen zu Nutze. Der Beklagte mache sich dadurch die Werbefunktion der Marke zu eigen.

Er könne sich auch nicht auf den Erschöpfungsgrundsatz nach § 24 MarkenG berufen. Diesem seien durch die berechtigten Interessen des Markenrechtsinhabers Grenzen gesetzt (§ 24 Abs. 2 MarkenG), was dann aktuelle werde, wenn der Ruf der Marke geschädigt werden könne. Der Werbefunktion der Marke drohe aber insbesondere wegen der hochgradigen Ähnlichkeit der jeweils vertriebenen Produkte Schaden.

4. Exkurs: Vertriebsbeschränkungen / Anspruch auf Belieferung gegen den Hersteller

[OLG Karlsruhe, Urteil vom 25.11.2009, Az. 6 U 47/08 Kart.](#) Schulranzen

Die Klägerin verkauft in Ihrem Einzelhandelsgeschäft und über eBay Koffer, Taschen und Schulranzen. Sie macht klageweise einen Anspruch auf Belieferung gegen den Hersteller der Schulranzen Marke „Scout“ geltend. Der beklagte Hersteller vertreibt seine Schulranzen über einen eigenen Online-Shop und über ausgewählte Vertriebspartner. Die Kriterien für die Auswahl sehen u.a. vor, dass

- das Ladengeschäft der Größe und Ausstattung nach geeignet ist, die Scout-Schulranzen in einer angemessenen Sortimentsbreite und -tiefe entsprechend dem hohen Image dieser Marke zu präsentieren
- immer mindestens eine besonders für die Scout-Taschen geschulter Verkäufer anwesend ist
- keine Unternehmen beliefert werden, die ausschließlich über das Internet verkaufen

Für solche Vertriebspartner, die den Verkauf neben dem Einzelhandelsgeschäft auch über das Internet abwickeln, gelten danach folgende zusätzliche Kriterien:

- die Website muss dem Ambiente eines Fachgeschäfts für Schulranzen und Schulrucksäcke entsprechen
 - die Website des Vertriebspartners muss von hoher Qualität sein. Sie muss dem angesehenen Markenimage von Scout entsprechen
 - die Anzeige der Scout-Produkte muss von No-Name-Produkten und anderen Produkten niedriger Qualitätsstufen abgegrenzt sein
 - die Darstellung muss eine klare Trennung und Abgrenzung zu Produkten anderer Markenhersteller gewährleisten
- und

- der Verkauf über eBay und vergleichbare Auktionsformate im Internet genügt nach dem derzeitigen Stand der Ausgestaltung dieser Formate nicht den obigen Kriterien und ist daher nicht gestattet.

Der beklagte Hersteller stellte seine Belieferung mit Schulranzen gegenüber der Klägerin unter Hinweis auf Verletzung der Auswahlkriterien (eBay-Verkauf) ein. Die Klägerin machte einen Anspruch auf Aufhebung der Belieferungssperre geltend.

Das OLG sah in den Kriterien zur Auswahl der Vertriebspartner keine unzulässige wettbewerbsbeschränkende Vereinbarung im Sinne von § 1 GWB. Zwar könnten hierunter auch Vereinbarungen zwischen Unternehmen verschiedener Handelsstufen (hier Hersteller und Abnehmer) fallen. Ein hier vorliegendes selektives Vertriebssystem stellte jedoch dann keine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung dar, wenn dessen Auswahlkriterien sich an objektiven Gesichtspunkten qualitativer Art orientieren, sich also nach den Anforderungen des betreffenden Produkts richten und auf die fachliche Eignung des Wiederverkäufers und seines Personals und auf seine sachliche Ausstattung bezogen sind; sie müssen ferner einheitlich und diskriminierungsfrei angewandt werden.

Diese Voraussetzungen für ein selektives Vertriebssystem seien hier erfüllt. Denn mit den Kriterien wollte der Hersteller ersichtlich an qualitative Merkmale, nämlich die sachliche Ausstattung und fachliche Kompetenz der Wiederverkäufer angeknüpft. Dies komme auch in den Anforderungen an den Internet-Vertrieb zum Ausdruck. Die Kriterien seien auch objektiv durch die Ware bedingt, denn auf Grund der hohen Qualität der Scout-Taschen sei nicht zu beanstanden, dass der Hersteller diese im Segment für höherwertige Taschen positioniert habe. Dafür, dass der Hersteller die Klägerin willkürlich diskriminiert habe, indem er z.B. anderen eBay-Händler beliefer, sei nichts ersichtlich.

5. Patentrecht

[LG Hamburg, Urteil v. 05.02.2009 -315 O 477/08](#) Patentverletzung bei eBay-Verkauf (Bördelwerkzeug)

Ein Verkäufer wollte ein technisches Gerät zur Montage von Breitreifen auf Kfz-Felgen (sog. Bördelwerkzeug) auf eBay verkaufen. Dabei handelte es sich jedoch um den Nachbau einer patentrechtlich geschützten Erfindung.

Nachdem der Verkäufer auf Abmahnung eine Unterlassungserklärung unterzeichnet hatte, machte der Patentinhaber nur noch die Kosten für die Abmahnung geltend.

Diese sprach ihm das Gericht auf Basis eines Streitwertes von 20.000 € zu, was Kosten von 859,80 € entsprach. Wie das Gericht anmerkte, ist dieser Streitwert noch als gering zu bezeichnen. Der Regelstreitwert liegt bei 50.000 €.

6. Urheberrecht

Für eigene Angebote sollten fremde Bilder nicht verwendet werden, da dies urheberrechtliche Schadensersatz und Unterlassungsansprüche zur Folge haben kann.

[OLG Braunschweig, Beschluss vom 14.10.2011, Az.: 2 W 92/11](#) Nutzung eines Fotos für ein Mischpult

Der Kläger nahm einen eBay-Händler wegen Übernahmen seines Fotos in einer eBay-Auktion in Anspruch. Darauf war ein Mischpult abgelichtet. Der Kläger machte nach erfolgloser Abmahnung einen Unterlassungs- und einen Schadensersatzanspruch bei Gericht anhängig. Den Wert des Unterlassungsanspruches bezifferte er mit 6.000 €, den des Schadensersatzanspruches mit 300 €.

Das Landgericht ging erstinstanzlich ebenfalls von diesen Streitwerten aus. Dagegen legte der beklagte Händler Beschwerde zum OLG ein.

Dieses reduzierte den Streitwert des Unterlassungsantrages auf nur 300 €.

Es führt dazu aus, dass die Streitwertfestsetzung für den Unterlassungsantrages nach billigem Ermessen des Gerichts (§ 3 ZPO) unter Orientierung am wirtschaftlichen Interesse des Rechteinhabers und dem Umfang der Rechtsverletzung im Einzelfall erfolge.

Das Interesse eines Urhebers könne darin begründet sein, einen drohenden Lizenzschaden abzuwenden, d.h. die Einbuße, die droht, wenn ohne Einholung einer Lizenz ein Foto verwendet wird. Dies setze jedoch regelmäßig voraus, dass der Rechteinhaber sein Foto zur Vermarktung desselben herstellt. Weiter könne das Unterlassungsinteresse bei Fotos zur Bewerbung eigener Produkte darin bestehen, dass der Rechteinhaber verhindern möchte, dass andere unberechtigt von der Werbewirkung profitieren. Schließlich sei auch die Möglichkeit denkbar, dass es ihm „nur“ um die Achtung seiner schöpferischen Leistung gehe.

Im vorliegenden Fall tendierte das Gericht dahin, auf das Interesse an der Werbewirkung des Fotos abzustellen, ließ dies jedoch offen, da für das Urheberrecht in § 97 Abs. 2 UrhG die

Bewertung auf Grundlage einer fiktiven Lizenzgebühr ausdrücklich gestattet sei. Als Lizenzgebühr hatte aber der Kläger selbst den Betrag von 150 € angegeben. Da es aber nicht nur um die bereits eingetretene Verletzung, sondern auch um zukünftige Unterlassung gehe, sei das Interesse des klagenden Urhebers mit 300 € zu bemessen. Ein weiterer Zuschlag für zukünftig zu befürchtende Rechtsverletzungen sei jedenfalls bei der Verwendung in einer Privatauktion nicht angebracht, da hier nicht mit dem weiteren Verkauf gleichartiger Artikel gerechnet werden müsse.

[OLG Köln, Beschluss vom 22.11.2011 - 6 W 256/11](#) Teichkugeln

Die beklagte Verkäuferin hatte im Rahmen einer privaten Auktion gebrauchte Teichkugeln zur Abdeckung für einen Koi-Teich angeboten und dabei ein vom Kläger angefertigtes Bild zur Werbung für sein Angebot genutzt. Dieser hatte – offensichtlich nachdem der Beklagte vorgerichtlich keine Unterlassungserklärung abgegeben hatte – auf Unterlassung geklagt.

Das Landgericht Köln war dabei von einem Streitwert von 6.000 € für den Unterlassungsantrag ausgegangen.

Auf die Beschwerde der Verkäuferin setzte das OLG Köln den Streitwert um die Hälfte auf 3.000 € herab.

Das OLG nahm das Verfahren ausdrücklich zum Anlass, seine bisherige Rechtsprechung (6.000 € als Regelstreitwert für Bildrechtsverletzungen) für Fälle der unberechtigten Bildnutzung im Internet zu überprüfen und einer gewandelten Anschauung anzupassen. Es führt aus, angesichts der ausgeweiteten Nutzung des Internets als Kommunikationsmittel sei ein einzelner Verstoß gegen das Urheberrecht heute als weniger schwer zu bewerten, auch wenn er andererseits nicht bagatellisiert werden dürfe.

Das wirtschaftliche Interesse des Rechteinhabers eines Lichtbildes (§ 72 UrhG im Gegensatz zum gesteigert geschützten Lichtbildwerk i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG) – dazu ohne Kopierschutz und erklärtem Rechteevorbehalt – an der unbefugten Benutzung durch eine Privatperson oder einen Kleingewerbetreibenden sei mit 3.000 € angemessen bewertet.

[LG Köln, Beschluss vom 29. Juli 2011, Az.: 28 S 10/11](#) Abmahnkosten

Der Beklagte verwendete für eine private Auktion von Autoreifen ein Foto des Klägers. Dieser ließ ihn daraufhin anwaltlich wegen Verletzung urheberrechtlicher Schutzrechte abmahnen und forderte Ersatz der Abmahnkosten.

In erster Instanz beschränkte das Amtsgericht Köln diese aber gemäß § 97a Abs. 2 UrhG auf 100 €, da es sich um eine unerhebliche Rechtsverletzung außerhalb des geschäftlichen

Verkehrs gehandelt habe. Hiergegen legte der Kläger Berufung ein. Durch Hinweisbeschluss wies das LG Köln darauf hin, dass diese voraussichtlich zurückgewiesen werde. Ein Handeln im geschäftlichen Verkehr sei jede wirtschaftliche Tätigkeit auf dem Markt, die der Förderung eines eigenen oder fremden Geschäftszwecks zu dienen bestimmt ist. Dies sei bei einer Privatauktion jedoch nicht der Fall.

7. Preisangaben

Nach § 1 Abs. 1 PAngV muss der Verkäufer, der mit Preisen wirbt, die Preise so angeben, wie sie einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile zu zahlen sind (Endpreise).

Versandkosten

Nach § 1 Abs. 2 PAngV sind zusätzliche Versandkosten und deren Höhe anzugeben. Diese müssen nach § 1 Abs. 6 PAngV ebenfalls auf einen Blick mit dem Verkaufspreis ersichtlich sein.

[OLG Hamburg, Urteil vom 15.2.2007, Az. 3 U 253/06](#) Möbelverkauf ohne Versandkostenangabe

Der Hinweis auf die Versandkosten in der Artikelbeschreibung reicht nicht aus. Er muss schon auf der Angebotsseite in unmittelbarer Nähe zum Verkaufspreis ersichtlich sein. Fehlen diese Angaben, so bestehe die Gefahr, dass der kaufinteressierte Verbraucher getäuscht werde.

[OLG Hamm, Beschluss vom 28.03.2007 - Az. 4 W 19/07](#) Alkoholtestgeräte für das Ausland

Der Verkäufer verkaufte Alkoholtestgeräte und bot dabei auch den Versand für das Ausland (EU- und nicht EU) an. Dabei hat er nicht alle jeweils für die einzelnen Länder unterschiedlichen Versandkosten angegeben. Das Gericht bejahte einen Wettbewerbsverstoß.

Mehrwertsteuer

Auch muss dem Angebot gut erkennbar entnommen werden können, ob die Preise die MwSt. enthalten (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 PAngV). Dies muss nicht unbedingt schon in der Artikelbezeichnung passieren, ausreichend ist ein Hinweis „inkl. MwSt.“ den der Käufer sieht, bevor er den Bestellprozess einleitet (BGH, Urteil vom 04.10.2007, Az.: I ZR 143/04), also bevor er sein Gebot abgibt oder Sofort-Kaufen anklickt.

[KG Berlin, Beschluss vom 11.05.2007 - 5 W 116/07](#) Fahrräder ohne MwSt.-Angabe

Das Kammergericht Berlin erkennt zwar an, dass der MwSt.-Hinweis unterblieben ist, was gegen die PAngV verstößt, jedoch liege dieser Verstoß unter der Erheblichkeitsschwelle des § 3 Abs. 1 UWG, da eine spürbare Beeinträchtigung des Wettbewerbs nicht ersichtlich sei. Der Abmahnende Wettbewerber hatte daher die Kosten des Verfahrens zu tragen.

[OLG Hamburg, Urteil vom 15.2.2007, Az. 3 U 253/06](#) Möbelverkauf ohne MwSt.-Angabe

Wie auch das Kammergericht sieht das OLG Hamburg im fehlenden Hinweis auf die enthaltene Mehrwertsteuer auf der Angebotsseite neben/unter dem Verkaufspreis einen Verstoß gegen § 1 Abs. 2 Nr. 1 PAngV). Dieser sei jedoch dann wettbewerbsrechtlich unerheblich, wenn dieser Hinweis auf der folgenden Seite mit der Artikelbeschreibung noch nachgeholt werde.

Grundpreis

Der Verkäufer hat bei Angeboten von Fertigpackungen, offenen Packungen sonstigen Verkaufseinheiten ohne Umhüllung nach Gewicht, Volumen, Länge oder Fläche neben dem Endpreis auch den Preis je Mengeneinheit einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile (Grundpreis) in unmittelbarer Nähe des Endpreises anzugeben (§ 2 Abs. 1 PAnGV). Die Angabe hat dann regelmäßig in €/kg oder €/100g zu erfolgen, so wie man es aus dem Supermarkt auch kennt.

[LG Hamburg, Urteil vom 24.11.2011, Az.: 327 O 196/11](#): Schokolade zum Sofort-Kauf

Die Beklagte hatte bei eBay u.a. Schokoladentäfelchen angeboten, im Rahmen der Angebotsübersicht allerdings nur den End- und nicht den Grundpreis angegeben. Auch wenn der Kunde aus der Angebotsübersicht das Einzelangebot aufrief, befand sich neben dem „**Sofort Kaufen**“-Button zwar der Endpreis, der Grundpreis wurde jedoch erst weiter unten auf der Seite im Rahmen der Artikelbeschreibung mitgeteilt.

Dies ist nicht ausreichend, da nach der Vorschrift des § 2 Abs. 1 PreisangV der Grundpreis direkt neben dem Endpreis auf einen Blick wahrnehmbar sein muss. Daher hätte die Angabe des Grundpreises (z.B. 0,80 €/100g) bereits in der Artikelbezeichnung erfolgen müssen (z.B. Schokolade aus fairem Handel, 0,80 €/100g).

PAngV auf eBay-Versteigerungen überhaupt anwendbar?

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 PAngV sind deren Vorschriften nicht anwendbar auf Warenangebote bei Versteigerungen.

Hier sind die Gerichte unterschiedlicher Meinung, ob diese Ausnahme vom Anwendungsbereich auch auf eBay-Auktionen Anwendung finden. Denn bei einer Versteigerung im Rechtssinne (§ 156 BGB) kommt der Vertragsschluss durch Zuschlag zu Stande, beim eBay-Versteigerungsmodus jedoch durch Zeitablauf.

[OLG Oldenburg, Beschluss vom 20.01.2003, Az.: 1 W 6/03](#) Gebrauchtwagen im Versteigerungsmodus

Das Gericht urteilte „Die Preisbildung vollzieht sich bei Internetauktionen maßgeblich durch die Gebote der miteinander konkurrierenden Bieter. Die Mindestangebotsvorgabe kann einem Angebot auf dem herkömmlichen Markt nicht gleichgestellt werden. Konsequenterweise seien die Regeln der PAngV nicht anwendbar.“

[LG Hof, Urteil vom 26.01.2007, Az.: 24 O 12/07](#) Leberkäs zu versteigern

Der Verkäufer bot Leberkäse im Wege des Versteigerungsmodus an, ohne den Grundpreis überhaupt anzugeben. Er wurde ohne Erfolg abgemahnt.

Das Gericht stellte auf § 9 Abs. 1 Nr. 5 PAngV ab, wonach sämtliche Vorschriften zur Preisauszeichnung auf Warenangebote bei Versteigerungen keine Anwendung finden. Dies hat den Hintergrund, dass bei Versteigerungen der Verkaufspreis noch nicht feststeht, so dass eine Angabe zum Zeitpunkt der Werbung/Artikeleinstellung noch gar nicht möglich ist.

B. Vertragsschluss

I. Vorzeitiger Abbruch einer Auktion

[BGH, Urteil vom 08.06.2011, Az.: VIII ZR 305/10](#) Gestohlene Digitalkamera

Der Verkäufer stellte eine gebrauchte Digitalkamera im Versteigerungsmodus mit Startpreis 1 € ein.

Am nächsten Tag brach er die Auktion ab, da ihm das Gerät zwischenzeitlich gestohlen worden war. Der zu diesem Zeitpunkt Höchstbietende (Gebot: 70 €) machte daraufhin Schadensersatzansprüche in Höhe von ca. 1150 € auf Grundlage des Marktwertes abzgl. seines Gebotes geltend.

Der BGH verneinte einen Schadensersatzanspruch. Zwar sei das Einstellen eines Artikels bei eBay in Übereinstimmung mit § 10 der AGB eBay als Vertragsangebot zu werten. Jedoch könne sich der Anbieter gemäß § 145 BGB die Bindung an den Antrag einschränken. Dies sei im Hinblick auf § 10 Abs. 1 S. 5 der AGB eBay der Fall, denn daraus ergebe sich ein Widerrufsvorbehalt für das Angebot, wenn ein gesetzlicher Grund für die vorzeitige Beendigung vorliege. Als ein solcher gesetzlicher Grund im Sinne der AGB eBay sei aber auch der Verlust der angebotenen Sache einzuordnen, wie sich aus den weiteren Hinweisen auf der Internetseite von eBay (eBay Grundsätze) ergibt. Ein wirksamer Vertrag war daher nach dem durch die AGB festgelegten eBay-Recht gar nicht zu Stande gekommen, so dass auch kein Schadensersatz gefordert werden konnte.

[AG Nürtingen, 16.01.2012 - 11 C 1881/11](#) Auktionsabbruch wegen „anderweitiger Veräußerung“

Der beklagte Privatverkäufer hatte neuwertige Winterreifen im Versteigerungs-Modus mit Startpreis 1 € angeboten. Einen Tag vor Ablauf des Angebotszeitraums brach er das Angebot ab. Zu diesem Zeitpunkt war der Kläger mit einem Gebot von 1 € Höchstbietender.

Der Beklagte verweigerte die Abwicklung des Vertrages mit der Begründung, er habe die Reifen schon Monate vorher an einen Bekannten gegeben mit dem Auftrag, für diese einen Käufer zu finden. Dies habe während der der eBay-Versteigerung zum Erfolg geführt.

Nach ergebnisloser Nachfristsetzung forderte der Kläger 578 € Schadensersatz (Wert der Reifen i.H.v. 579 € abzgl. 1 € Kaufpreis).

Das Gericht gab dem Kläger vollumfänglich Recht. Nach § 10 eBay-AGB, der für die Auslegung der Parteierklärungen vor Vertragsschluss (Angebot und Annahme) heranzuziehen sei, komme bei vorzeitigem Angebotsabbruch ein Vertrag mit dem jeweils Höchstbietenden zu Stande.

Dies gelte dann zwar nicht, wenn der Anbieter einen berechtigten Grund für den Abbruch habe, nämlich wenn die Ware ohne sein Zutun nicht mehr verfügbar sei. Dies sei bei einem Diebstahl der Fall, auch bei einer Beschädigung des Artikels (unverschuldet vom Verkäufer) oder anderweitig nicht mehr zum Verkauf vorhandener Verfügbarkeit der Kaufgegenstände (etwa bei einem nicht berechtigten Verkauf und Weggabe des Gegenstandes durch einen Dritten ohne Beteiligung des Anbieters).

Jedoch könne der Anbieter sich nicht auf ein Recht zum Angebotsabbruch berufen, wenn die mangelnde Verfügbarkeit des Artikels ihm als willentlich verursacht zuzurechnen ist. Dies ist aber der Fall, da er – nach seinem Vortrag – die Reifen an einen Bekannten mit Verkaufsauftrag weggegeben hatte und in voller Kenntnis dieses Umstandes das Angebot bei eBay einstellte.

[AG Hamm, Urteil vom 14.09.2011, Az.: 17 C 157/11](#) VW Golf – Motor

Der beklagte Verkäufer bot einen Motor für einen VW Golf im Auktionsmodus ein. Einige Tage später, aber 12 Stunden vor Ablauf der Auktion, zog er das Angebot zurück, da er den Motor nicht mehr verkaufen wollte. Zu diesem Zeitpunkt war der Kläger mit einem Gebot von 201 € Höchstbietender. Er verlangt Schadensersatz in Höhe von 2.799 €, da seiner Meinung nach der Motor einen Wert von 3.000 € gehabt habe, wohingegen der Beklagte einen Wert von nur 2.000 € behauptete.

Das Gericht erließ zu Gunsten des Klägers vorläufig nur ein Grundurteil über das Bestehen des Anspruches dem Grunde nach. Es führte unter umfangreicher Zitierung der ABG von eBay und dortigen Hilfeseiten aus, dass die Frist zur Angebotsrücknahme von 12 Stunden lediglich die technische Machbarkeit einer Rücknahme betreffe. Hinzutreten müsse zwingend aber immer ein gesetzlicher Grund gemäß § 9 Nr. 11 AGB eBay vorliegen. Hier habe der Beklagte jedoch weder vorgetragen, dass er bei Angebotserstellung einem Irrtum unterlegen sei, noch, dass der Artikel zwischenzeitlich abhanden gekommen sei. Daher sei auf Schadensersatz zu entscheiden.

[AG Kassel, Urteil vom 23.04.2009, Az.: 421 C 746/09](#) iPhone im Sofort-Kaufen-Format

Der beklagte Verkäufer hatte ein iPhone im Sofort-Kaufen-Format zu 1 € angeboten, aber später die Vertragserfüllung verweigert. Im Angebotstext hieß es u.a. „Sofortkauf ist möglich. Viel Spaß beim Bieten“.

Der Kläger klagte auf Übereignung des Artikels gegen Kaufpreiszahlung (von 1 €).

Das Gericht ging zwar im ersten Schritt von einem wirksamen Vertragsschluss aus, sah diesen jedoch durch Anfechtung des Verkäufers wegen Erklärungsirrtumes gemäß § 119 Abs. 1 BGB als nichtig an.

Ein Erklärungsirrtum liege dann vor, wenn die gemachte Erklärung (Einstellen als Sofort-Kauf für 1 €) nicht dem wirklichen Willen des Erklärenden entspreche. Hierfür sei der Verkäufer darlegungs- und beweispflichtig, da er sich auf die Vorschrift berufe. Das Gericht sah den Beweis als erbracht an, denn es sei bei verständiger Würdigung nicht davon auszugehen, dass der Beklagte ein neuwertiges iPhone zum Festpreis von 1 € anbieten wolle. Die Wahl der Sofort-Kauf-Option mache nur dann Sinn, wenn der Verkäufer einen Preis mit angibt, den er für angemessen hält.

Auch aus der Formulierung „Sofortkauf ist möglich. Viel Spaß beim Bieten“ entnimmt das Gericht, der Sofort-Kauf sei offensichtlich nur als weitere Option neben dem Versteigerungsmodus gewollt gewesen.

II. Anfechtung

[OLG Köln, Urteil vom 8.12.2006 - Az. 19 U 109/06](#) Rübenroder: Sofort Kaufen für 60.000 €, Auktionsstartpreis 1 €

Der Verkäufer hatte einen Rübenroder angeboten und zwar kombiniert im Versteigerungsmodus mit Startpreis 1 € und zum Sofort-Kaufen-Modus zu 60.000 €. Nach Ablauf des Gebotszeitraumes erhielt der Käufer den Zuschlag für 51 € und klagte auf Schadensersatz i.H.v. 59.949 €, nachdem der Verkäufer die Erfüllung verweigert hatte. Dabei berief letzterer sich auf Irrtumsanfechtung und Sittenwidrigkeit des Geschäftes.

Das Gericht ging von einem wirksamen Vertrag aus. Eine Anfechtung scheidet aus. Denn der Verkäufer hatte vorgetragen, nicht genau gewusst zu haben, welche Bedeutung es hat, einen hochpreisigen Artikel mit Startpreis 1 € als Versteigerung einzustellen. Dies stellt jedoch keinen Anfechtungsgrund nach §§ 119ff. BGB dar, denn es handelt sich

insbesondere nicht um einen Erklärungsirrtum auf der Willensäußerungsebene, sondern eher um einen rechtlich unbeachtlichen Irrtum auf der Willensbildungsebene.

Der Vertrag sei auch nicht sittenwidrig gemäß § 138 BGB. Zwar können ein Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung grundsätzlich auf die Sittenwidrigkeit eines Vertrages hindeuten. Aber zusätzlich sei dafür eine verwerfliche Gesinnung des Käufers notwendig. Davon könne man im Falle einer Internet-Versteigerung regelmäßig nicht ausgehen, denn hier müssten sich die Beteiligten im Klaren darüber sein, dass die Bestimmung des endgültigen Verkaufspreises nie mit Sicherheit voraussagen lassen.

C. Nach dem Kauf

I. Rücktritt durch Verkäufer

[OLG Stuttgart, Urteil vom 25.11.2011, Az.: 3 U 173/11](#) Bezahlung und Abholung innerhalb von 7 Tagen

Der Verkäufer hatte einen gebrauchten PKW angeboten und dabei im Angebotstext vermerkt „Bezahlung und Abholung innerhalb von 7 Tagen“. Der Käufer meldete sich im Anschluss und kündigte die Abholung in ca. 3 Wochen an. Daraufhin erklärte der Verkäufer den Rücktritt vom Kaufvertrag.

Das Gericht urteilte, der Rücktritt sei unwirksam. Zwar könne der Verkäufer eine Leistungszeit innerhalb eines Angebotes bestimmen. Zum Rücktritt berechtigt ist er jedoch nur, wenn er deutlich macht, dass das Geschäft nach Ablauf der genannten Frist für ihn nicht mehr von Interesse sei (sog. relatives Fixgeschäft). Dies muss auch für den Käufer erkennbar sein. Aus der gewählten Formulierung war für den Käufer jedoch nicht klar, dass die Abholung zwingend innerhalb von 7 Tagen erfolgen müsse. Verbleibende Zweifel gehen dabei zu Lasten des Verkäufers, da ein relatives Fixgeschäft die Ausnahme sei. Der Verkäufer hätte hier also hervorheben müssen, dass Zahlung und Abholung nur bis spätestens innerhalb von 7 Tagen möglich seien.

II. Der Kunde übt das Widerrufsrecht aus

1. Versandkosten

[EuGH, Urteil v. 15.04.2010, Az. C-511/08](#): Hinsendekosten nach Widerruf

Übt der Kunde das Widerrufsrecht aus, ist ihm der Kaufpreis zu erstatten. Fraglich ist, wie es sich mit den Versandkosten verhält. Dabei ist zu unterscheiden zwischen den ursprünglichen Hinsendekosten zum Kunden und den Rücksendekosten zum Verkäufer. Letztere können dem Käufer nach § 357 Abs. 2 BGB auferlegt werden, wenn dies durch AGB vereinbart ist und der Warenwert weniger als 40 € beträgt.

Doch wer ist am Ende mit dem Porto für den ursprünglichen Versand zum Kunden belastet?

Der EuGH hat entschieden, nachdem der BGH ihm diese Frage vorgelegt hatte, dass dem Kunden bei Widerruf die Hinsendekosten zusammen mit dem Kaufpreis zu erstatten sind.

Zur Begründung führte das Gericht im Wesentlichen an, der Verbraucher dürfe nicht dadurch von der Ausübung seines Widerrufsrechts abgehalten werden, dass ihm ein finanzieller Nachteil verbleibe. Die Auferlegung der Kosten für die Hinsendung hätte insofern eine abschreckende Wirkung.

2. Wertersatz

[AG Backnang, Urteil vom 17.06.2009 - 4 C 810/08](#): Wertersatz nach Widerruf (Rasierer)

Der Käufer hatte einen Rasierer gekauft und diesen innerhalb der Widerrufsfrist zurückgesandt.

Der Verkäufer verweigerte jedoch die Rückerstattung des Kaufpreises und machte Wertersatz in Höhe des Kaufpreises geltend, da der Rasierer gebraucht worden sei.

Das Gericht gab dem Verkäufer Recht. Zwar sei es dem Käufer bei einem Fernabsatzgeschäft erlaubt, die Ware zu prüfen wie etwa in einem Ladengeschäft.

Er ist nach § 357 Abs. 3 BGB jedoch zum Wertersatz für die Verschlechterung der Sache zu leisten, wenn er die Sache in Gebrauch genommen hat und auf diese Wertersatzpflicht in Textform hingewiesen wurde.

Hier konnte durch Zeugenaussagen (Mitarbeiter des Verkäufers) belegt werden, dass der Rasierer einen modrigen Geruch aufwies und dass beim Ausklopfen des Scherkopfes Bartstoppeln zu Tage traten. Das Gericht war daher überzeugt, dass der Rasierer benutzt wurde. Da ein Hygieneartikel nach Benutzung jedoch nicht weiter verkauft werden kann, musste der Käufer Wertersatz in Höhe des vollen Kaufpreises leisten.

[AG Berlin Mitte, Urteil vom 05.01.2010, Az.: 5 C 7/09](#) Kratzer auf Gehäusedeckel

Der Käufer hatte ein technisches Gerät gekauft und den Widerruf erklärt. Als die Ware wieder beim Verkäufer einging, wies der Gehäusedeckel Kratzer auf. Die Beweisaufnahme brachte das Gericht zu der Überzeugung, dass diese nicht auf dem Transportweg entstanden sein konnten, sondern durch Nutzung des Käufers aufgetreten waren.

Der Verkäufer hatte in seinen AGB auf die Verpflichtung zum Wertersatz für Verschlechterung der Ware hingewiesen.

Da die Nutzung des Käufers nach Ansicht des Gerichts über ein „Ausprobieren“ der Ware hinaus gegangen sein muss, war der Käufer zum Wertersatz verpflichtet. Der Verkäufer konnte also den Preis für einen neuen Gehäusedeckel (55 €) einbehalten.

III. Bewertung des Verkäufers

[LG Köln, Urteil vom 10.07.2012, Az. : 11 S 339/11](#) eBay-Bewertung: Vorsicht, Nepperei! keine Einsicht! Strafanzeige!"

Der Verkäufer hatte einen Jahrgang Micky Maus Hefte wie folgt beworben: „Micky Maus 1995 – fast kompl. Sammlung BEILAGEN“

Anstatt der vollständigen Anzahl von 24 Beilagen für den Jahrgang, versandte er aber nur 7.

Der Verkäufer klagte nichtsdestotrotz auf Löschung der Bewertung.

Den negativen Käufer-Kommentar hielt das LG Köln jedoch für berechtigt, denn er unterfalle der Meinungsfreiheit.

Diese decke zum einen wahre Tatsachenbehauptungen ab, also solche Behauptungen, die dem Beweis zugänglich sind und sich als inhaltlich richtig darstellen.

Zum anderen schütze Sie die Kundgabe eigentlicher Meinungen, d.h. Werturteile, die subjektiv sind und daher nicht beweisbar.

Die Bewertung bestehe zum Teil aus Tatsachenbehauptungen (Lieferte nur 30% der Beilagen! Keine Einsicht!) seien wahr und damit zulässig, denn die Anzahl der gelieferten Beilagen betrage nachweislich nur diesen Anteil. Der Vorwurf „keine Einsicht“ stelle im Kern ebenfalls eine wahre Tatsachenbehauptung dar, da der Verkäufer auf Nachfrage des Käufers per Email keine wirkliche Aufklärung leistete.

Die Anschuldigung „Nepperei“ und der Hinweis auf die (im Übrigen tatsächlich getätigte) „Strafanzeige“ seien als Meinungsäußerungen einzustufen und somit grundsätzlich geschützt. Dies gelte zwar nicht für reine Schmähkritik, in der die Diffamierung des Betroffenen im Vordergrund stehe. Schmähkritik liege jedoch nicht vor, da die Äußerung einen sachlichen Bezug zum unrichtigen Angebot des Verkäufers gehabt habe und sich somit nicht grundlos war.

[AG Bremen, Urteil vom 27.11.2009, Az.: 9 C 412/09](#) „Vorsicht bei Reklamation! Übelste Abzocke bei Versandkosten!!!!“

Der Käufer hatte auf eBay eine Jacke für 20 € + 4,95 € Versandkosten gekauft und dann sein Widerrufsrecht ausgeübt. Daraufhin sandte er den Artikel zurück und erhielt den Kaufpreis wieder. Die Rückerstattung der Versandkosten verweigerte der Verkäufer jedoch unter Hinweis auf seine AGB, wonach die Versandkosten im Widerrufsfall bei einem Warenwert von unter 40 € vom Verbraucher zu tragen seien.

Daraufhin gab der Käufer eine negative Bewertung mit dem Kommentar „Vorsicht bei Reklamation! Übelste Abzocke bei Versandkosten!!!!“ ab.

Der Verkäufer ließ über seinen Rechtsanwalt zur Löschung der Bewertung auffordern.

Der Fall landete vor dem Amtsgericht Bremen, das jedoch dem beklagten Käufer Recht gab.

Selbst wenn die Einbehaltung der Hinsendekosten rechtmäßig wäre, sei es dem Käufer nicht verwehrt eine negative Meinung zu äußern. Denn die Meinungsäußerung bestehe immer aus einem subjektiven Werturteil, das sich der Bewertung als wahr oder falsch entziehe. Der Verkäufer sei insofern auch nicht schutzlos gestellt, da er die Bewertung seinerseits kommentieren könne.

Zum anderen sei aber auch fraglich, ob der Verkäufer berechtigt gewesen sei, die Hinsendekosten für sich zu behalten. Zwar dürfen dem Verbraucher gemäß § 357 Abs. 2 BGB durch AGB die Kosten für die Rücksendung der Ware bei Widerruf auferlegt werden, wenn der Warenwert unter 40 € liegt. Damit ist jedoch nichts über die ursprünglichen Hinsendekosten gesagt. Die angezeigte verbraucherfreundliche Auslegung der zu Grunde liegenden EU-Richtlinie gebiete es vielmehr, dass die Hinsendekosten stets vom Verkäufer zu tragen seien.

Hinweis: Diese Auslegung ist mittlerweile auch durch den [EuGH](#) bestätigt.

[OLG Köln, Urteil vom 08.03.2012, Az.: 15 U 193/11](#) Kein einstweiliger Rechtsschutz gegen Negativ-Bewertung

Der Verkäufer wandte sich durch eine einstweilige Verfügung gegen eine negative Bewertung seines Käufers. Dieser legte Rechtsmittel ein, mit der Begründung, dass ein einstweiliges Verfügungsverfahren schon nicht zulässig sei, sondern der Weg der Hauptsacheklage zu beschreiten sei.

Das OLG Köln stimmte dem Käufer schließlich zu. Ein einstweiliges Verfügungsverfahren ist dem Hauptsacheverfahren untergeordnet. Es ist nur in Eilfällen statthaft und darf nur eine vorübergehende Regelung zur Abwendung akuter Gefahren treffen, die die Hauptsache nicht vorweg nimmt.

Da die Löschung einer Bewertung nach einer einstweiligen Verfügung jedoch bei eBay nicht wieder aufgehoben werden kann, würde die Vorwegnahme der Hauptsache, nämlich eine endgültige Regelung drohen. Hier sei aber keine Zwangslage ersichtlich, die dies ausnahmsweise erlaube. Denn einerseits könne sich der Verkäufer dadurch zur Wehr setzen, dass er eine negative Bewertung seinerseits kommentiere, zum anderen sei nicht ersichtlich, dass die Negativbewertung ihn in seiner wirtschaftlichen Existenz gefährde.

D. Account – Sperrung

[OLG Brandenburg, Urteil v. 17.06.2009, Az. Kart W 11/09](#) Schill-Bidding durch Mitarbeiter.

Die drei Accounts der gewerblichen eBay-Verkäuferin waren gesperrt worden. Dagegen klagte sie nun im Rahmen eines einstweiligen Verfügungsverfahrens.

Der Anspruch auf erneute Freischaltung der Accounts ergäbe sich Ihrer Meinung nach aus dem mit eBay geschlossenen Vertrag sowie hilfsweise aus Kartellrecht.

Die Gerichte lehnten diese Argumentation ab. eBay sei auf Grund mehrerer Verstöße gegen § 4 AGB eBay berechtigt gewesen, eine Sperre zu verhängen. Es konnte glaubhaft gemacht werden, dass von den Accounts der Verkäuferin auch Gebote auf Auktionen eines Mitarbeiters der Verkäuferin abgegeben wurden und auch jeweils über die Accounts untereinander die Preise künstlich in die Höhe getrieben wurden (sog. Schill-Bidding).

Der Einwand der Klägerin, der Mitarbeiter habe ohne Ihr Wissen gehandelt, sei unerheblich. Denn da er als ihr Erfüllungsgehilfe (§ 278 BGB) gelte, müsse sie sich sein Verschulden zurechnen lassen.

Zudem sei Sie nach § 2 Nr. 7 AGB eBay zur Geheimhaltung der Zugangsdaten und zur sorgfältigen Sicherung des Accounts vor dem Zugriff unbefugter Dritter verpflichtet gewesen, so dass eine eigene Pflichtverletzung vorliege.

Auch ein kartellrechtlicher Anspruch aus §§ 19, 20, 33 GWB wegen Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung sei zu verneinen. Dazu hätte die Klägerin darlegen müssen, dass eBay unter sämtlichen Online-Shops, Internetplattformen und Internet-Marktplätze mindestens einen Marktanteil von 1/3 hat. Dafür reichten die vorgetragenen Angaben jedoch nicht aus.

[Kammergericht Berlin, Urteil vom 05.08.2005, Az: 13 U 4/05](#) Zusammenhang mit gesperrtem Account des Ehemannes

Zunächst verkaufte der Ehemann der klagenden Schmuck-Händlerin auf eBay. Sein Konto erhielt auf Grund einer Vielzahl negativer Bewertungen jedoch eine Sperre.

Daraufhin meldete sich die Ehefrau mit einem neuen Account an. Hierauf folgten nach einiger Zeit wiederum eine Sperre und eine Kündigung des Vertrages, da ein

Zusammenhang zum Konto des Ehemannes festgestellt wurde. Negative Bewertungen durch Kunden jedoch, hatte die Klägerin selbst nicht erhalten.

Mit der Anmeldung des neuen Accounts sollte nach Ansicht der Richter nur das frühere Geschäft des Ehemannes fortgeführt werden, befanden die Richter, was sich als bloße Umgehung der Sperre darstelle. Es sei daher zu befürchten gewesen, dass das frühere zur Sperrung führende Geschäftsgebaren sich fortsetze. Da eBay jedoch keine Einsicht darin habe, welche Person real unter einem Account agiere, bestehe ein berechtigtes Interesse daran, eine Sperre auch für ein Mitgliedskonto zu verhängen, das mit einem bereits gesperrten zusammen hänge.

Auch die Kündigung des Vertragsverhältnisses durch das Auktionshaus sei rechtmäßig gewesen. Das Kündigungsrecht ergibt sich aus dessen AGB. Diese halten einer rechtlichen Nachprüfung jedoch stand, da die Leistung von eBay gegenüber den Verkäufern als Dienstvertrag zu qualifizieren sei, so dass eine Kündigung gemäß § 621 BGB weigehend frei erfolgen kann.

Auch aus Kartellrecht bestehe kein Anspruch auf Wiedereinrichtung des Mitgliedskontos. Eine marktbeherrschende Stellung habe die Klägerin nicht hinreichend dargetan. Außerdem sei der Klägerin zuzumuten, dass Sie auf andere Verkaufsplattformen ausweiche.

[Brandenburgisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 12.11.2008, Az.: 6 W 183/08](#)
Einstweiliges Verfügungsverfahren auf Wiederfreischaltung, Beweislast für Sperrung liegt bei eBay

Im Rahmen eines einstweiligen Verfügungsverfahrens verlangte der Verkäufer die Wiederfreischaltung seines Accounts, um wieder bei eBay verkaufen zu können.

Die Sperre war mit der vagen Begründung verhängt worden, der Mitgliedsname verstoße gegen die eBay-AGB.

Dies reichte den Richtern jedenfalls im einstweiligen Verfügungsverfahren, wo die Sach- und Rechtslage vorläufig, d.h. summarisch geprüft wird, nicht aus. Die Beweislast für die Voraussetzungen einer Sperre läge bei eBay. Die bisher vorgebrachte Begründung sei angesichts der schwerwiegenden wirtschaftlichen Folgen für den Verkäufer für eine Sperre ungenügend.